

Herrn Patrik Goldmann
Obmann der Steuerungsgruppe „Horizontaler
Belastungsausgleich“ (SG HoBA) der vier
deutschen Übertragungsnetzbetreiber
50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Düsseldorf, 3. April 2020

524/617

per E-Mail: Patrick.Goldmann@50hertz.com

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Meldung zur Verschiebung von Testierungsfristen infolge der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrter Herr Goldmann,

nach der Meldung auf der Informationsplattform der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber vom 31.03.2020 haben die Netzbetreiber, Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Eigenversorger und bestimmte Letztverbraucher weiterhin ihren (elektronischen) Meldepflichten nach dem EEG 2017, dem KWKG und der StromNEV innerhalb der gesetzlich festgeschriebenen Fristen (31.05.2020 bzw. 31.07.2020) nachzukommen, die Prüfungen dieser Angaben sollen jedoch grundsätzlich bis zum nächsten Jahr verschoben werden können. Als Grund für diese Verschiebung werden – unzutreffenderweise – mögliche logistische und prozessuale Schwierigkeiten auf Seiten der Wirtschaftsprüfer angeführt.

Die grundsätzliche Verschiebung der Fristen zur Einreichung von Prüfungsvermerken über die in der Meldung genannten Prüfungen infolge der aktuellen Lage ist weder mit uns abgestimmt noch teilen wir die Begründung für diese Terminverschiebung. Der Berufsstand ist ausreichend vorbereitet, um die Prüfungen sach- und fristgerecht durchführen und abschließen zu können. Dies haben wir u.a. gegenüber der Bundesnetzagentur bereits am 17.03.2020 entsprechend kommuniziert.

Unsere Gremien haben uns bestätigt, dass die Prüfungen oder zumindest wichtige Teile davon zwar in der Regel vor Ort beim Mandanten durchgeführt wer-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/4 zum Schreiben vom 03.04.2020 an Herrn Patrik Goldmann, 50Hertz Transmission GmbH, Berlin

den, sich Wirtschaftsprüfer und Unternehmen aufgrund der aktuellen Beschränkungen aber bereits dazu verständigen, welche geeigneten Prüfungshandlungen alternativ durchgeführt werden können. Neben Kurzbesuchen mit entsprechendem Sicherheitsabstand sowie Mundschutz und der Nutzung des Postwegs zieht der Berufsstand unter Ausnutzung der heutigen technischen Möglichkeiten insb. Videokonferenzen, Live-Rundgänge mit Bildübertragung über das Smartphone oder Tablet, eingescannte oder fotografierte Unterlagen oder Bildschirme sowie Remote-Zugänge in Betracht, um die Prüfung durchzuführen. Diese Vorgehensweise erlaubt auch unter den gegebenen, außergewöhnlichen Umständen eine sach- und fristgerechte Prüfungsdurchführung und die Erteilung eines Prüfungsurteils mit hinreichender Sicherheit. Auch ist der Berufsstand grundsätzlich in der Lage, den Prüfungsvermerk elektronisch mit der entsprechend notwendigen qualifizierten elektronischen Signatur – und nicht in Papierform – zu erteilen.

Die Gremienmitglieder berichten aufgrund der zum Teil bereits beauftragten und begonnenen Prüfungen zudem, dass derzeit Mandanten trotz der aktuellen Entwicklungen die Unterlagen etc. für die Prüfungen vorbereiten, damit sowohl deren Meldung als auch die Prüfung fristgerecht erfolgen können. Für die generelle Verschiebung der Frist zur Vorlage der Prüfungsvermerke gibt es u. E. kein Erfordernis und auch keine Rechtfertigung. Für abweichende Einzelfälle konnte schon in der Vergangenheit eine Lösung gefunden werden.

Dies vorausgeschickt, interpretieren wir die Meldung der Übertragungsnetzbetreiber zur „Verschiebung von Testierungsfristen infolge COVID-19-Pandemie“ wie folgt:

- Dort, wo keine besonderen Problemlagen infolge der Ausbreitung von COVID-19 vorliegen, sind die Prüfungen weiterhin fristgerecht vorzunehmen. In einem gemeinsamen Telefonat mit Herrn Lüdtker-Handjery, Vorsitzender der Beschlusskammer 4 der BNetzA, und Ihnen am 31.03.2020 wurde diese Sichtweise bestätigt. Daher sind die Unternehmen aufgefordert, die Prüfungen fristgerecht durchführen zu lassen.
- Soweit besondere Umstände dies erfordern, soll dagegen die Möglichkeit bestehen, die Prüfungsdurchführung und die Vorlage des Prüfungsvermerks durch die Unternehmen zeitlich aufschieben zu dürfen. Da nicht geklärt ist, welche Auswirkung eine verspätete Einreichung im Hinblick auf eine mögliche Verzinsung oder Verjährung hat, sollten die Unternehmen, bei denen begründete Ausnahmefälle vorliegen, die Prüfungen unverzüglich nachholen lassen, sobald die Umstände dies wieder erlauben.

Seite 3/4 zum Schreiben vom 03.04.2020 an Herrn Patrik Goldmann, 50Hertz Transmission GmbH, Berlin

- Die Gesetze sehen vor, dass einige Prüfungen nur auf Verlangen der Netzbetreiber, insb. der Übertragungsnetzbetreiber, durchzuführen sind (z.B. § 75 Satz 2 EEG 2017, § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG). Nach unserem Verständnis wurde dieses Verlangen seitens der Übertragungsnetzbetreiber für die Prüfung der (End-)Abrechnungen über das Kalenderjahr 2019 aufgrund der o.g. Meldung nicht ausgesetzt, sondern lediglich die Frist für die Vorlage der Prüfungsvermerke – bei Vorliegen der genannten Umstände – verschoben.
- Sollte die Prüfung einer (End-)Abrechnung über das Kalenderjahr 2019 erst im Jahr 2021 durchgeführt werden können, ist diese Prüfung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung nicht mit der Prüfung der Abrechnung über das Kalenderjahr 2020 zusammenzufassen. Eine Durchführung beider Prüfungen in zeitlicher Nähe ist nicht ausgeschlossen. Der Aufwand für die Prüfungsdurchführung bliebe ohnehin der gleiche, unabhängig davon, ob die Prüfungen zusammengefasst werden dürften oder nicht.
- Sollten Fehler in einer ungeprüften Meldung bzw. (End-)Abrechnung über das Kalenderjahr 2019 im Rahmen der zeitlich verschobenen Prüfung festgestellt werden, sollten diese Fehler u.E. in der betroffenen (End-)Abrechnung korrigiert werden und nicht als nachträgliche Korrekturen in die (End-)Abrechnung des Folgejahres, sprich 2020, aufgenommen werden. Andernfalls wäre das Prüfungsurteil zu der (End-)Abrechnung über das Kalenderjahr 2019 aufgrund von Einwendungen zu modifizieren, was uns als nicht zielführend erscheint.
- Den Unternehmen, die die Verschiebung der Fristen in Anspruch nehmen, sollten keine Möglichkeiten eingeräumt werden, Vorteile zu Lasten der Allgemeinheit zu generieren.

Oberstes Ziel sollte es sein, dass das gesamte System der Datenmeldungen und der darauf basierenden Wälzungen unverändert mit einer hohen Verlässlichkeit funktioniert. Die fristgerechten Meldungen geprüfter Daten sind dabei die unverzichtbare Grundlage.

Seite 4/4 zum Schreiben vom 03.04.2020 an Herrn Patrik Goldmann, 50Hertz Transmission GmbH, Berlin

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Sack

Cathérine Viehweger, WP StB
Fachreferentin

cc/ Herrn Alexander Lüdtke-Handjery, Vorsitzender der Beschlusskammer 4
der Bundesnetzagentur